

Examinatorium Strafrecht / BT / Sonstiges 1 /Strafvereitelung – Arbeitsblatt Nr. 51

Bezahlung fremder Geldstrafen als Strafvereitelung, § 258 II StGB

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: A ist Vorsitzender eines Vereines, welcher sich für die Legalisierung sogenannter „weicher“ Drogen einsetzt. Der Verein wird hauptsächlich durch Spenden finanziert. In einem von A für den Verein verfassten offenen Brief, der in der Stadt S verteilt wird, fordert er die Konsumenten weicher Drogen auf, sich offen zu ihrem Drogenkonsum zu bekennen. Sollte es bei den „Bekennern“ zu strafrechtlichen Ermittlungen mit anschließender Verurteilung zu einer Geldstrafe kommen, würde der Verein diese Geldstrafe übernehmen. Aufgrund seines Bekenntnisses zum regelmäßigen Drogenkonsum wird B zu einer Geldstrafe in Höhe von 500 Euro verurteilt. Daraufhin überweist A die 500 Euro für B aus dem Vereinsvermögen an die Staatskasse.

Rechtliche Problematik: Neben der Frage einer möglichen (psychischen) Beihilfe zu einer Betäubungsmittelstraftat ist fraglich, ob A als satzungsmäßiger Vertreter der Vereins eine Strafvereitelung in Form der Vollstreckungsvereitelung, § 258 II StGB begeht. Hierbei kommt es darauf an, ob diese Vorschrift sicherstellen will, dass eine Geldstrafe den Verurteilten auch persönlich trifft oder ob sie lediglich die ordnungsgemäße Beitreibung der Geldstrafe gewährleisten soll.

1. Theorie der Höchstpersönlichkeit der Geldstrafe

Vertreter: Rechtsprechung (früher): RGSt 30, 232 (235); vgl. auch OLG Frankfurt StV 1990, 112.

Aus der Literatur: v.d.Decken, ZStW 12 (1892), 113; Hillenkamp, Lackner-FS 1987, 455 (466 f.); ders. JR 1992, 74; Küpper, BT 1, II, § 3 Rn. 14; Misch, JA 1993, 304; Zipf, MDR 1965, 633.

Inhalt: Vollstreckungsvereitelung liegt immer dann vor, wenn für einen anderen die Geldstrafe übernommen wird, so dass sie ihn letzten Endes wirtschaftlich nicht trifft.

Argument: Weite Auslegung ist erforderlich, um den Strafzweck zu realisieren. Insofern muss die Höchstpersönlichkeit der Strafwirkung garantiert werden. Die Strafe muss den Täter persönlich treffen. Dies ist nur gewährleistet, wenn eine Drittzahlung in sämtlichen Erscheinungsformen unterbunden wird.

Konsequenz: Sowohl die Hingabe des Geldes als vorherige Schenkung als auch die Bezahlung einer fremden Geldstrafe oder die nachträgliche Erstattung ist tatbestandsmäßig.

Kritik: Überschreitung der Wortlautgrenze des § 258 II StGB (verbotene Analogie), da hier nur von Vollstreckungsvereitelung und nicht von der Berücksichtigung irgendwelcher Strafzwecke die Rede ist.

2. Eingeschränkte Theorie der Höchstpersönlichkeit der Geldstrafe (mehrere Varianten)

Vertreter: (enge Auslegung) Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Rechts BT II 2, S. 651 Fn. 5; Eser III, 16 A 52; Frank, 18. Aufl., § 258 Bem. V 1a; (weitere Auslegung) Blei, § 109 IV 3; Brüggemann, GA 1968, 165; LK-Tröndle, 11. Aufl., Vor § 40 Rn. 39; LK-Walter, 12. Aufl., § 258 Rn. 50 f.; Schönke/Schröder-Stree/Hecker, § 258 Rn. 29; vgl. auch RGZ 169, 267; BGHZ 23, 222 (224).

Inhalt: Vollstreckungsvereitelung liegt nur dann vor, wenn für einen anderen die Geldstrafe direkt bezahlt wird. Sie scheidet hingegen aus, wenn lediglich andere Maßnahmen getroffen werden, damit die Strafe den Verurteilten nicht trifft (wobei die weitere Auslegung dies aber nur auf nachträgliche Maßnahmen beschränkt, so dass z.B. die vorherige Schenkung als tatbestandsmäßig angesehen wird, da auch dann die bezahlte Strafe letztlich aus dem Vermögen des Dritten stammt).

Argument: Der Strafanspruch des Staates ist nach Bezahlung der Geldstrafe getilgt, danach kann nichts mehr vereitelt werden. Wer selbst bezahlt, ohne dass er das fremde Geld bereits zur Verfügung hat, empfindet das Strafübel in gleicher Weise, da er möglicherweise Veräußerungsverluste hat und die spätere Erstattung nie vollständig garantiert ist (daher erklärt auch die weitere Auslegung die vorherige Schenkung für tatbestandsmäßig, da der Verurteilte hier materiell keine Vermögenseinbuße erleidet). Nachträgliche Schenkungen müssen aber zulässig sein, da sonst niemand einem Verurteilten mehr etwas zukommen lassen könnte. – Auch das „Absitzen“ einer fremden Freiheitsstrafe unterfällt unstreitig § 258 II StGB. Insofern ist aber eine Unterscheidung sachlich nicht gerechtfertigt.

Konsequenz: Nur die direkte Zahlung der Geldstrafe (bei weiter Auslegung: auch die vorherige Schenkung) ist tatbestandsmäßig. Nicht hingegen die nachträgliche (spontane) Erstattung. Auch der nachträgliche Verzicht auf ein zunächst ernst gemeintes Darlehen scheidet als Tathandlung aus. Streitig ist, wie die vorherige feste Zusage einer nachträglichen Erstattung zu beurteilen ist.

Kritik: Überschreitung der Wortlautgrenze des § 258 II StGB (verbotene Analogie), da hier nur von Vollstreckungsvereitelung und nicht von der Berücksichtigung irgendwelcher Strafzwecke die Rede ist. Erklärt man Schenkungen oder Erstattungen für nicht tatbestandsmäßig, lädt man geradezu zu Umgehungspraktiken ein (keine Privilegierung von Komödien).

3. Theorie des Beitreibungsschutzes

Vertreter: Rechtsprechung (neu): BGHSt 37, 226.

Aus d. Literatur: Arzt/Weber, § 26 Rn. 12; Eisele, BT II, Rn. 1123; Engels, JURA 1981, 581; Fischer, § 258 Rn. 32; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, Rn. 840; Lackner/Kühl, § 258 Rn. 13; Maurach/Schroeder/Maiwald, BT II, § 100 Rn. 17; Müller-Christmann, JuS 1992, 380; MüKo-Cramer/Pascal, 2. Aufl., § 258 Rn. 35; Noack, StV 1990, 113; Otto, BT, § 96 Rn. 16; Rengier, BT 1, § 31 Rn. 18; Schmidhäuser, BT, 23/36; SK-Hoyer, § 258 Rn. 35; SSW-Jahn, § 258 Rn. 38.

Inhalt: Vollstreckungsvereitelung liegt nur dann vor, wenn die zwangsweise Beitreibung der Geldstrafe behindert, nicht aber, wenn eine fremde Geldstrafe bezahlt wird.

Argument: Die Zahlung eines Dritten vereitelt die Geldstrafe nicht, sondern ermöglicht sie gerade. Sie tilgt die Schuld und vereitelt nicht die Vollstreckung. Mehr lässt sich aus § 258 II StGB (im Gegensatz zum früheren § 257 StGB a.F.) nicht entnehmen. Geld ist im Gegensatz zur Freiheit ein vertretbares Gut, so dass die Höchstpersönlichkeit hier nie garantiert ist. – Die eigentliche „Strafe“ liegt in erster Linie in der sozial-ethischen Missbilligung durch die Verurteilung und nicht in der persönlichen Übelszufügung. – Zuweilen kann eine Erstattung sogar geboten sein, wenn der Dritte in irgendeiner Weise für die Begehung der Straftat mitverantwortlich ist.

Konsequenz: Die Bezahlung einer fremden Geldstrafe bleibt straffrei.

Kritik: Die general- und spezialpräventive Wirkung der Geldstrafe wird dann sinnlos, wenn der Täter damit rechnen kann, dass hinter ihm stehende Personen diese übernehmen und er diese Aussicht bei der Frage, ob er sich strafrechtswidrig verhält, mit in seine Überlegungen einbeziehen kann.